Schellenberg Wittmer



Kurzvorträge



Neues Datenschutzgesetz – Was ist beim E-Commerce zu beachten?	Roland Mathys
Greenwashing in der digitalen Werbung	Philipp Groz
Influencers und digitale Kommunikation	Lorenza Ferrari Hofer
KI als Transaktionstool – Leitplanken	Peter Georg Picht

Referierende









Roland Mathys, LL.M. (LSE)

Partner

+41 44 215 3662 roland.mathys@swlegal.ch

Philipp Groz, LL.M.

Partner

+41 44 215 9379 philipp.groz@swlegal.ch **Dr. Lorenza Ferrari Hofer**Partnerin

+41 44 215 3600

lorenza.ferrarihofer@swlegal.ch

Prof. Dr. Peter Georg PichtOf Counsel

+41 44 215 5254

peter.picht@swlegal.ch





Neues Datenschutzgesetz – Was ist beim E-Commerce zu beachten?



Roland Mathys

Zürich, 7. November 2023

Neues Datenschutzgesetz (DSG)

Allgemeines	Wichtigste Neuerungen	Wichtigste sanktions- bedrohte Verletzungen
 In Kraft seit 1. September 2023 Angleichung an DSGVO «DSGVO Plus/Minus» Extraterritoriale Anwendbarkeit 	 Ausgebaute Informationspflichten Erweiterte Dokumentationspflichten Meldung von Verletzungen der Datensicherheit Privacy by Design / Default Datenschutz- folgenabschätzung 	 Informationspflicht Auskunftspflicht Auftragsbearbeitungen Auslandtransfers Datensicherheit



Datenschutzerklärung und AGB

Datenschutzerklärung (DSE)

- Umfassende Informationspflichten, insbesondere betreffend
 - Identität Verantwortlicher
 - Datenkategorien
 - Bearbeitungszweck
 - Empfänger
 - Zielstaat und Garantien bei Auslandtransfers

AGB

- Regelungsgegenstand:
 Nur, was nicht in Datenschutzerklärung geregelt werden kann
- Beispiele
 - Zustimmungsbedürftige Bearbeitungen
 - Verpflichtungen / Zusicherungen seitens des Kunden



Auftragsdatenverarbeitung und Auslandtransfers

Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

- Auftragsverarbeiter
 - Dienstleister, die im Auftrag des Verantwortlichen t\u00e4tig werden
 - Häufig nicht offensichtlich
- ADV-Vereinbarungen
 - Mindestinhalt
 - Schriftform empfohlen!
- DSE: Datenempfänger!

Auslandtransfers

- Erfordernis des adäquaten Datenschutzes
 - Staatenliste gemäss Anhang 1 zur DSV
 - z.B. EU / EWR / UK (nicht USA)
- Bei fehlender Adäquanz
 - (Zustimmung der Betroffenen)
 - Zusammenhang mit Vertragsabschluss oder -abwicklung
 - Standardvertragsklauseln
- DSE: Zielstaaten / Massnahmen!



Newsletter und Cookies

Newsletter

- Zulässigkeit
 - An bestehende Kunden für gleiche / gleichartige Waren / Dienstleistungen: Opt-Out
 - An potenzielle Kunden:(Double) Opt-In
- Wichtig: Jederzeitige und einfache
 Möglichkeit zum Opt-Out / Unsubscribe
- DSE: Bearbeitungszwecke!

Cookies

- Verschiedene Arten von Cookies
 - Notwendig (essential)
 - Nützlich / Statistik / Marketing
- Notwendige Cookies: Kein Cookie-Banner und keine Zustimmung erforderlich
- Übrige Cookies
 - Zustimmung (Opt-In)
 - Meist über Cookie-Banner
- DSE: Information über sämtliche Cookies!



Datensicherheit und Aufbewahrung / Löschung

Datensicherheit

- Mindestanforderungen an Datensicherheit
- Technische und organisatorische Massnahmen, bei Webshop z.B.
 - Verschlüsselung
 - Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Sehr wichtig in der Supply Chain (z.B. IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter)
- Neu: Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit

Aufbewahrung / Löschung

- Grundsatz
 - Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden als für Zweckerreichung notwendig
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
- Ausnahmen
 - Gesetzliche Vorgaben
 - Überwiegende Interessen
- Praxis?





Greenwashing in der digitalen Werbung



Philipp Groz

Zürich, 7. November 2023

Greenwashing in der digitalen Werbung: Beispiele



ront Wahlen 2023

ostkonflikt Uk

RSINDZUKUNFT

Schweiz Zi

rn Basel

tralschweiz Osts

stschweiz Mehr v

OBERENGADINER BERGBAHNEN

Aktualisiert 28. Dezember 2022, 11:07

Skigebiet behauptet, klimaneutral zu sein – für Experten «Greenwashing»

Die Oberengadiner Bergbahnen werben damit, klimaneutral zu sein. Experten widersprechen dem. Nun hat die Stiftung für Konsumentenschutz eine Beschwerde wegen unlauterer Geschäftspraktiken beim Seco eingereicht.



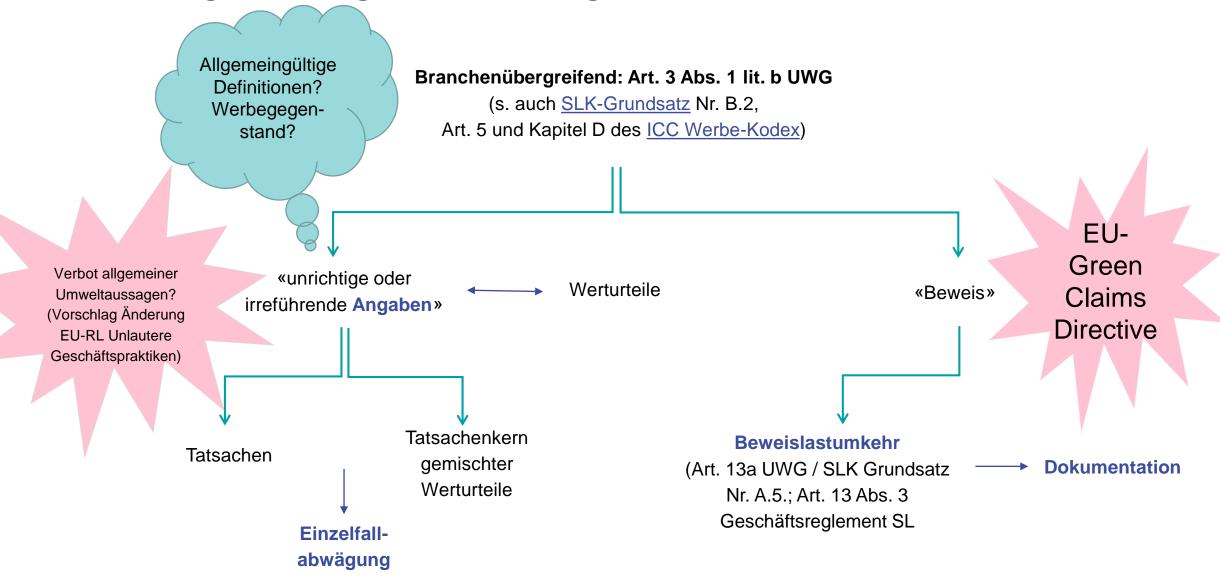
- «klimaneutraler» Schneesport
 (Beschwerde SECO)
- «Première Coupe du Monde neutre en carbone»

(SLK Entscheid 188/22)

- «xxxxxxxx Heizöl ist klimaneutral» (SLK Entscheid 168/23)
- "Unsere Gläschen sind klimapositiv"
 (SLK Entscheid 169/23)
- « Make taste not waste» / «the greenest way to an excellent cup of coffee.»
 (Urteil HGer ZH v. 1.6.2012, HG090139)

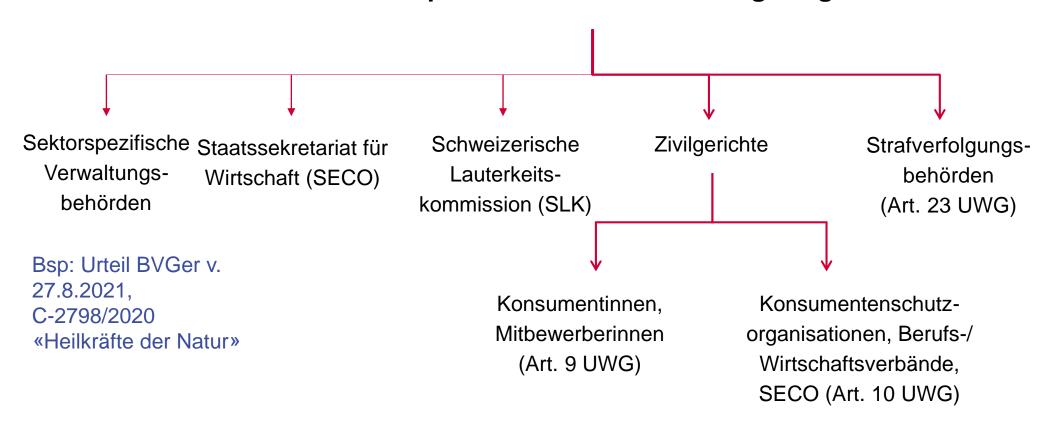


Greenwashing in der digitalen Werbung: Problemfelder



Greenwashing in der digitalen Werbung: Durchsetzung/Prozessrisiken

Diverse prozessuale Durchsetzungswege





Greenwashing in der digitalen Werbung: Fazit

- Keine schweizerischen UWG-Gesetzesänderungen in Aussicht
- Indes gilt: Die Verwendung von Green Claims ist auch in der Schweiz zunehmend mit (Prozess-)Risiken verbunden
- Tipps für die Praxis
 - Expliziter und impliziter Aussagegehalt prüfen
 - (Tatsächliche) Aussagen sind zu substantiieren und dokumentieren
- SW Newsletter:
 Verfahren wegen Green Claims in der Schweiz

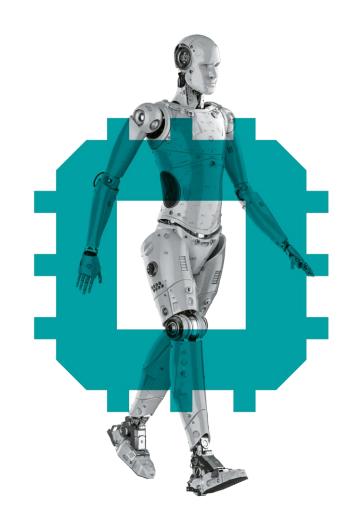


Schellenberg Wittmer

Influencers und digitale Kommunikation

Lorenza Ferrari Hofer

Zürich, 7. November 2023



Influencer Tätigkeiten

Merkmale

- Prominente und weniger bekannte Persönlichkeiten
- Produktion von Inhalten (Contents)
 für Social-Media Plattformen
- Marketing-Tätigkeiten (Awarness)
- Produkt- und Dienstleistungswerbung (Sampling)
- Hohe Glaubwürdigkeit, Status von Freund:innen, Vorbildfunktion
- Vermarktung des eigenen Images



© Werbewoche 29.3.2023



Influencer Marketing

Lautere Werbung und Geschäftspraktiken

- Verbot der verschleierten Influencer-Werbung (Art. 2 UWG):
 - der kommerzielle Zweck eines Posting ist offenzulegen
 - bezahlte Beiträge sind als Werbung offenzulegen
 - unbezahlte Werbung (auch Tags) hat (wohl) keinen kommerziellen Zweck
 - kostenlose Berichterstattung kann Werbung darstellen
- Influencer-Marketing Grundsätze (Nr. B 15, 16 SLK)
 - kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn sie nicht als solche eindeutig erkennbar und vom übrigen Inhalt nicht klar getrennt ist
 - Klickbetrug durch automatisierte Systeme oder gefälschte Personenprofile



SLKE 11.9.2019



Influencer Contents

Rechtsrahmen beachten

- Contents müssen rechtlich zulässig sein
 - Drittrechte (Marken, Designs, Urheberrechte)
 - Lebensmittelrecht, Heilmittelgesetz, usw.
 - Kennzeichnungsgebote (RTVG und FMG)



© https://www.sso.ch/de/wie-influencer-ungesundes-essen-vermarkten

- Grenzüberschreitende Contents
 - Recht des Staates massgeblich, auf dessen Markt die Werbemassnahme ihre Wirkung entfaltet (Art. 136 IPRG)



Take Aways für die digitale Kommunikation

Dos

- Marketingstrategie festlegen L\u00e4ngerfristigkeit beachten
- Influencer Content genau und vertraglich festhalten
- Ausstiegsklausel vereinbaren, z.B. bei unlauterem/rechtswidrigem Verhalten des/der Influencer:in

Keine Lex Influencer!

Don'ts

- Verträge (nur) mit Influencer-Agenturen abschliessen
- sich auf Werbestrategien des/der Influencer:in verlassen
- Haftungsausschlüsse sie helfen nicht weiter

Das Influencer-Marketing-Marktvolumen (...) soll kontinuierlich steigen und im Jahr 2025 bei 22,2 Milliarden US-Dollar liegen

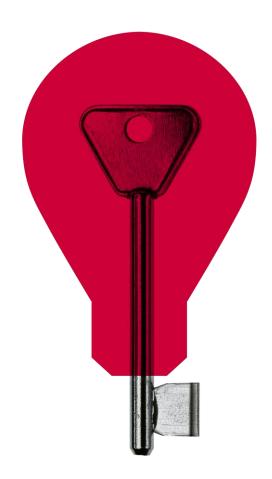




KI als Transaktionstool – Leitplanken

Prof. Dr. Peter Georg Picht

Zürich, 7. November 2023



Einsatzbeispiele

KI-Systeme als
Transaktionstools werden
bereits eingesetzt. Dieses
Phänomen intensiviert sich
rapide

- Setzung von Preisen und sonstigen Konditionen
- Kundenkommunikation (Chats, Werbemitteilungen)
- Entscheidung über Vertragsschluss
- Vor- und Aufbereitung von Dokumenten für die Interaktion mit Geschäftspartnern (Verträge, Konzepte, Protokolle)



Interaktionsbeziehungen

Nutzung von KI-Systemen als Transaktionstools geschieht in wirtschaftlichen Interaktionsbeziehungen

- Provider von KI-Systemen
- Unternehmensinterne Inhalte-Quellen: Mitarbeiterinnen,
 Datenbestände
- Konkurrenzunternehmen
- Kundinnen



Rechtsrisiken nicht völlig neuartig, aber KI-spezifische Gestalt, zum Beispiel:

Interaktionsbeziehungen – Risiken

- Provider von KI-Systemen
 - IP-/Datenschutz-Verletzungen bei Entwicklung, Training, Ausführung
 - Hub-and-spoke durch mehrfachen Vertrieb gleichartiger Systeme
 - Verletzung (EU-)regulatorischer Informationspflichten
- Unternehmensinterne Inhalte-Quellen: Mitarbeiterinnen,
 Datenbestände
 - Verletzung Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern
 - Wegfall IP-/faktischer Schutz unternehmensinterner Inhalte



Rechtsrisiken nicht völlig neuartig, aber KI-spezifische Gestalt, zum Beispiel:

Interaktionsbeziehungen – Risiken

- Konkurrenzunternehmen
 - (Unbeabsichtigte) Koordinierungseffekte
 - Unzulässige Behinderung durch leistungsfähiges customer targetting
- Kundinnen
 - Informationsdefizite (angebotene Leistung, interaction patterns, Entscheidfindung, regulatorische Vorgaben Konsumentenschutz)
 - Konditionsdefizite (Diskriminierung; excessive pricing)



Zu den strategischen
Massnahmen der Minderung
von KI-spezifischen Risiken
kann gehören:

Interaktionsbeziehungen – Risiken – Strategien

- Risikoprofil durch gemischte Teams (jdf. IT, Juristinnen)
- Information, Instruktion, Inhaftungnahme im Verhältnis zu externen Providern
- Individualisierungskomponente bei Systemen "von der Stange"
- Sandboxing der kundenseitigen Systemergebnisse
- Kontrollschleife durch Menschen, zumindest initial, selektiv



Fragen und Diskussion



Abschluss und Apéro

Schellenberg Wittmer AG

Löwenstrasse 19 8021 Zürich

T +41 44 215 5252 F +41 44 215 5200

zurich@swlegal.ch www.swlegal.ch

